

Für die Wahlen in den Bereichsversammlungen

Deutscher Reiseverband e. V.
German Travel Association

Lietzenburger Straße 99
10707 Berlin
Deutschland

T +49 30 28406-0
E info@drv.de
W drv.de

§ 1

Gegenstand des Wahlleitfadens

Der vorliegende Wahlleitfaden listet die Regeln für die Wahlen in den Bereichsversammlungen der Säulen A bis E auf. In der jeweiligen Bereichsversammlung werden gemäß § 11 (II) DRV-Verbandssatzung ein Vizepräsident und zwei weitere Bereichsvertreter im Vorstand gewählt. Die Bereichsversammlung der assoziierten Mitglieder wählt lediglich einen Vizepräsidenten.

§ 2

Legislaturperiode

Die Bereichsvertreter werden für drei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Bereichsvertreters wird ein Nachfolger von der nächsten Bereichsversammlung für die noch verbleibende Amtszeit nachgewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt können bei den Säulen A bis D die Vertreter der jeweiligen Bereiche einen Vertreter ernennen. Der Bereichsvertreter für die Säule E wird bis zu diesem Zeitpunkt vom Vorstand ernannt.

§ 3

Vorbereitung der Wahl

- (1) Kandidatenvorschläge für die Wahlen müssen vier Wochen vor der Bereichsversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Die Wahlen werden mittels eines elektronischen webbasierten Wahlsystems durchgeführt. Die Zugangsdaten werden per E-Mail unmittelbar vor Beginn der Bereichsversammlung an die angemeldeten Mitgliedsunternehmen versandt.

Mitgliedsunternehmen, die sich nicht vorab für die Bereichsversammlung angemeldet haben, erhalten Zugangsdaten am Wahlcounter. Dessen Öffnungszeiten werden den Mitgliedern mit der Einladung für die Mitgliederversammlung mitgeteilt und im Kongresszentrum ausgehängt.

- (3) Mitglieder, die im Besitz von Vollmachten sind, senden diese spätestens 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung an den DRV-Mitgliederservice (mitgliederservice@drv.de). Die Vollmachten werden dann im Wahlsystem hinterlegt und beim Vollmachtnehmer entsprechend berücksichtigt. Gemäß § 11 (III) DRV-Verbandssatzung kann die Vertretung für maximal 5 Fremdstimmen ausgeübt werden.
- (4) Der Wahlcounter wird 10 Minuten vor Beginn der Mitgliederversammlung, nicht der Bereichsversammlung, geschlossen.

§ 4

Wahlberechtigung

- (1) Ordentliche und assoziierte Mitglieder haben in der Bereichsversammlung ein uneingeschränktes Stimmrecht, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag fristgemäß entrichtet haben.
- (2) Für die Wahl des Vizepräsidenten hat jedes Mitglied eine Stimme. Für die Wahl der beiden weiteren Bereichsvertreter im Vorstand hat jedes ordentliche Mitglied jeweils eine Stimme.
- (3) Mitglieder auf Probe haben kein Wahlrecht.

§ 5

Wählbarkeit

- (1) Zum Vizepräsidenten und zum Bereichsvertreter kann nur eine Person gewählt werden, die in einem Unternehmen tätig ist, das Mitglied des Verbands ist und der entsprechenden Säule angehört.
- (2) Die Wahl eines Kandidaten in Abwesenheit ist möglich, soweit dieser schriftlich oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat.
- (3) Anwesende Kandidaten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Abwesende Kandidaten haben die Annahme ihrer

Wahl spätestens binnen einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung des Wahlergebnisses gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Geht die Erklärung dem Vorstand nicht fristgemäß zu, ist der Kandidat mit der nächst höheren Stimmanzahl gewählt. Gab es nur einen Kandidaten und nimmt dieser die Wahl nicht an, muss sie wiederholt werden.

§ 6

Wahlleitung

- (1) Es ist durch Beschluss der Bereichsversammlung mit einfacher Mehrheit ein Wahlausschuss zu bestimmen, der sich zusammensetzt aus mindestens einem Wahlleiter und bei Bedarf bis zu drei Wahlhelfern.
- (2) Der Wahlleiter kann auch der Versammlungsleiter sein, wenn er nicht dem Vorstand angehört.
- (3) Dem Wahlausschuss können keine Kandidaten um ein Wahlamt angehören.
- (4) Über die Befähigung als Mitglied des Wahlausschusses bzw. als Wahlleiter nach diesen Bestimmungen entscheidet im Streitfall die Bereichsversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Zeitliche Abfolge der Wahlen

Gewählt werden der Vizepräsident und bei den Säulen A bis D in zwei weiteren getrennten Wahlgängen die beiden Bereichsvertreter.

§ 8

Form der Abstimmung und Stimmzettel

- (1) Die Wahl des Vizepräsidenten und der beiden weiteren Bereichsvertreter erfolgt in geheimer oder offener Abstimmung. Darüber muss ein Beschluss der Bereichsversammlung herbeigeführt werden.
- (2) Soweit geheime Abstimmung beschlossen wurde, erfolgt diese über das elektronische webbasierte Wahlsystem. Die

Vollmachten von Mitgliedern, die im Besitz von Vollmachten sind, werden im Wahlsystem hinterlegt und beim Vollmachtnehmer entsprechend berücksichtigt. Gemäß § 11 (III) der Verbandssatzung kann die Vertretung für maximal 5 Fremdstimmen ausgeübt werden.

- (3) Die Wahl des Vizepräsidenten und der weiteren Bereichsvertreter für die Säulen A bis D finden einzeln in getrennten Wahlgängen statt. Für jeden Wahlgang steht ein elektronischer Stimmzettel zur Verfügung, der mit Beginn des jeweiligen Wahlgangs freigeschaltet wird. Der Wahlleiter ruft die Wahlgänge einzeln auf.
- (4) Für die Wahl des Vizepräsidenten hat jedes Mitglied eine Stimme. Für die Wahl der beiden weiteren Bereichsvertreter im Vorstand hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme. Assoziierte Mitglieder haben eine Stimme bei der Wahl des Vizepräsidenten.
- (5) Die Wahl erfolgt durch Eintragen von jeweils nur einem Kreuz in ein Kästchen auf dem elektronischen Stimmzettel. Kein Stimmzettel darf mehr als ein Kreuz tragen. Nach der Durchführung des einzelnen Wahlgangs erklärt der Wahlleiter den Wahlgang für geschlossen, nachdem er sich vergewissert hat, dass alle Stimmen abgegeben wurden. Bei offener Abstimmung erfolgt die Wahl durch Handzeichen.
- (6) Steht für den jeweiligen Wahlgang nur ein Kandidat zur Verfügung, ist zur Wahl des Kandidaten ein Kreuz in das Kästchen „Ja“ auf dem Stimmzettel einzutragen. Bei Ablehnung des Kandidaten muss das Kreuz neben dem Feld „Nein“ auf dem Stimmzettel eingetragen werden. Bei Enthaltung ist auf dem Stimmzettel das Kästchen neben dem Feld „Enthaltung“ anzukreuzen. Jede andere Beschriftung führt zur Ungültigkeit der Stimme.
- (7) Stehen für den jeweiligen Wahlgang mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist auf dem entsprechenden Stimmzettel ein Kreuz bei dem Kästchen neben dem Namen des zu wählenden Kandidaten einzutragen. Bei Ablehnung der Kandidaten bzw. bei Enthaltung ist ein Kreuz entweder beim Feld „Nein“ oder beim Feld „Enthaltung“ einzutragen.

§ 9

Wahlgang

- (1) Der Wahlgang beginnt mit dem Aufruf des Wahlleiters.
- (2) Der Wahlleiter stellt vor dem ersten Wahlgang die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Nach § 11 (I) DRV-Verbandssatzung ist die Bereichsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig.
- (3) Der Wahlleiter hat die Kandidaten bekannt zu geben und vorzustellen. Die Kandidaten sollen sich mit Name, Vorname, Unternehmen und Position vorstellen.
- (4) Der Wahlleiter hat einen Beschluss der Bereichsversammlung herbeizuführen zur Frage, ob sich die Kandidaten über die Angabe der Daten nach Abs. 3 hinaus, insbesondere mit einem Programm, vorstellen sollen und ob eine Aussprache über die Kandidaten stattfinden soll. Wird ein solcher Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst, so haben die Vorstellungen der Kandidaten und die Aussprache jeweils unter Anwesenheit aller Kandidaten stattzufinden. Die Bereichsversammlung kann durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss die Dauer der Vorstellung der Aussprache sowie einzelner Redebeiträge der Stimmberechtigten begrenzen.
- (5) Keinem Mitglied und keiner sonstigen Person, außer dem Protokollführer, ist irgendeine Form der Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Vorstellung, der Aussprache und des Vorgangs selbst in elektronischer Form in Ton oder Bild erlaubt.
- (6) Der Schluss der Vorstellung der Kandidaten und der Aussprache ist vom Wahlleiter durch ausdrücklichen Aufruf festzustellen.
- (7) Der Wahlleiter hat zum Ende des Wahlganges durch mindestens zweimaligen Aufruf an die Stimmberechtigten nachzufragen, ob alle Stimmen abgegeben wurden. Er erklärt daraufhin die Stimmabgabe für beendet. Danach können keine weiteren Stimmen mehr abgegeben werden.
- (8) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlleiter.

§ 10

Erforderliche Mehrheiten

- (1) Für das Amt des Vizepräsidenten und der beiden weiteren Bereichsvertreter gilt, dass gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Besteht bei zwei Kandidaten Stimmengleichheit, so ist unter diesen beiden Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt ausschließlich durch den Wahlleiter nach Wiedereintritt in den Ablauf der Bereichsversammlung bzw. der Wahl. Den Wahlhelfern ist es ausdrücklich untersagt, das Ergebnis der Wahl wörtlich, durch Handzeichen, in elektronischer Form oder in sonstiger Weise den Teilnehmern der Bereichsversammlung oder sonstigen Dritten bekanntzugeben.
- (2) Der Wahlleiter hat bei der Bekanntgabe des Ergebnisses zunächst nochmals mitzuteilen, wie viele Stimmberechtigte für den jeweiligen Wahlgang vorhanden waren. Er hat die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zunächst als Zahl zu benennen. Sodann hat er das Ergebnis, bei mehreren Kandidaten in aufsteigender Reihenfolge bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob einer der Kandidaten eine erforderliche Mehrheit erreicht hat und damit nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung und der Satzung ordnungsgemäß in das betreffende Amt gewählt ist.
- (3) Hat keiner der Kandidaten die ausreichende Stimmenzahl erreicht, so ist die Wahl nach Maßgabe dieser Wahlordnung sofort durch den nächsten Wahlgang fortzusetzen. Eine Unterbrechung der Wahl ist nur innerhalb der laufenden Bereichsversammlung zulässig. Eine Unterbrechung oder Vertagung der Wahl vor oder nach ihrem Beginn oder einzelnen Wahlgängen ist nur durch einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten zu fassenden Beschluss zulässig.

- (4) Der Wahlleiter hat den Kandidaten zu befragen, ob er das Amt annimmt. Nimmt der gewählte Kandidat das Amt an, so hat der Wahlleiter dem Gewählten eine Gelegenheit zu einer kurzen Ansprache an die Bereichsversammlung zu geben. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so soll er sich dazu erklären, ob diese Entscheidung nur für den aktuellen Wahlgang oder auch für weitere Wahlgänge gilt. In jedem Fall der Ablehnung der Annahme der Wahl ist der Wahlgang, soweit Kandidaten vorhanden sind, unverzüglich zu wiederholen.

§ 12

Wahlprotokoll

- (1) Der Wahlleiter hat unter Mithilfe der Wahlhelfer ein Protokoll der Wahl zu erstellen. Dieses enthält die nach dieser Wahlordnung zu protokollierenden Inhalte und ansonsten den wesentlichen Ablauf der Wahl mit Namen der Kandidaten, Zahl und Ablauf der Wahlgänge, Ergebnis der Wahlgänge nach abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen in Zahlen und nach Namen, Erklärungen zur Annahme und Ablehnung der Wahl durch die Kandidaten und sonstige wesentliche Fakten.
- (2) Der Wahlleiter hat Entscheidungen des Wahlausschusses und seine eigenen Entscheidungen zur Wählbarkeit von Kandidaten, zum Ablauf und sonstige wesentliche Entscheidungen in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Bestehen aus Sicht des Wahlleiters selbst, des Wahlausschusses, des Versammlungsleiters, des Vorstands oder von Stimmberechtigten Beanstandungen zur Wählbarkeit, zum Ablauf der Wahl oder zu sonstigen wesentlichen Umständen der gesamten Wahl oder einzelner Wahlvorgänge oder den Ergebnissen der Wahl, so hat der Wahlleiter solche Beanstandungen in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Das Protokoll ist vom Wahlleiter und den Wahlhelfern zu unterzeichnen und als Anlage zum Protokoll der Bereichsversammlung zu nehmen.

§ 13
Gleichstellung

Die in diesem Wahlleitfaden häufig verwendete männliche Personenbenennung erfasst weibliche und diverse Personen wie männliche gleichermaßen.

§ 14
Inkrafttreten

Dieser Wahlleitfaden ist in der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2024 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.